

Mexiko – gesetzliches Rentensystem

Stand: 23. Juli 2026

Vorbemerkung: Welches mexikanische Versorgungssystem ist maßgeblich?

- 1 Für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft ist grundsätzlich das **Instituto Mexicano del Seguro Social – IMSS** zuständig. Seit dem 1. Juli 1997 beruht die Altersversorgung im Wesentlichen auf einem kapitalgedeckten individuellen Versorgungskonto, das von einer **AFORE – Administradora de Fondos para el Retiro** – verwaltet wird.
- 2 Für eine 1976 geborene Person ist das Geburtsjahr allein noch nicht ausreichend, um das anwendbare System festzustellen:

Beginn der IMSS-Versicherung

Anwendbares System

erstmals **vor dem 1. Juli 1997**

Übergangsgeneration; bei Rentenbeginn grundsätzlich Wahl zwischen dem alten leistungsorientierten System nach der LSS 1973 und dem AFORE-System nach der LSS 1997

erstmals **ab dem 1. Juli 1997**

ausschließlich kapitalgedecktes AFORE-System nach der LSS 1997

- 3 Eine 1976 geborene Person könnte bereits vor Juli 1997 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Deshalb muss in einem konkreten Fall zwingend das Datum der erstmaligen IMSS-Registrierung festgestellt werden. Der folgende Bericht behandelt schwerpunktmäßig das heute maßgebliche **IMSS-/AFORE-System nach der LSS 1997**. Der offizielle IMSS-Simulator für das alte Recht setzt ausdrücklich Versicherungszeiten vor dem 1. Juli 1997 voraus. (tspi.imss.gob.mx)

A. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung

I. Regelaltersgrenze

- 4 Mexiko unterscheidet zwischen:

Leistungsart	Mindestalter	Bedeutung
Cesantía en Edad Avanzada	60 Jahre	Altersrente bei Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung zwischen 60 und 64 Jahren
Pensión de Vejez	65 Jahre	reguläre Altersrente

Mexiko

- 5 Für einen 1976 geborenen Mann ist daher nach geltendem Recht das **Regelrenteneintrittsalter 65 Jahre**, erreicht im Jahr **2041**. Ein Rentenbeginn ab 60 ist möglich, führt aber regelmäßig zu einer niedrigeren Versorgung, weil weniger Kapital angesammelt wurde und dieses über eine längere voraussichtliche Bezugszeit verteilt werden muss.
(imss.gob.mx)

II. Mindestversicherungszeit

- 6 Die Mindestzahl der Beitragswochen wurde durch die Reform von 2020 zunächst auf 750 Wochen abgesenkt und steigt seitdem jährlich um 25 Wochen:

Jahr des Rentenbeginns	Erforderliche Beitragswochen
2026	875
2027	900
2028	925
2029	950
2030	975
ab 2031	1.000

- 7 Bei einem Rentenbeginn des Jahrgangs 1976 im Jahr 2041 sind daher nach heutigem Recht **1.000 Beitragswochen**, also rund **19 Jahre und 3 Monate**, erforderlich.
(imss.gob.mx)
- 8 Wer das Rentenalter erreicht, aber die Mindestwochen nicht erfüllt, kann grundsätzlich entweder weiter Beiträge leisten oder sich das Guthaben des individuellen Kontos nach den gesetzlichen Regeln auszahlen lassen. Ein Anspruch auf die staatlich garantierte Mindestrente besteht dann regelmäßig nicht.

III. Lebenserwartung bei Rentenbeginn

- 9 Im mexikanischen Recht gibt es keine einheitliche gesetzliche Festlegung, dass bei einem 65-jährigen Mann von einer bestimmten Restlebenserwartung auszugehen wäre. Bei der Verrentung des AFORE-Guthabens werden vielmehr versicherungsmathematische, nach Geschlecht und Renteneintrittsalter differenzierte Sterbe- und Verrentungsfaktoren verwendet. Auch der offizielle CONSAR-Rechner verwendet eine vom Geschlecht und gewählten Renteneintrittsalter abhängige „anualidad contingente“.
(consar.gob.mx)
- 10 Nach den aktuellen OECD-Daten beträgt die Restlebenserwartung eines 65-jährigen Mannes in Mexiko gegenwärtig ungefähr **17½ bis 18 Jahre**. Für 2065 ergibt sich aus der

OECD-Projektion ein Wert von rund **20,4 Jahren**. Eine lineare Orientierung für das Jahr 2041 ergibt damit etwa:

IV. Restlebenserwartung ab 65: ungefähr 18,8 Jahre

- 11 **statistisch erwartetes Lebensalter:** ungefähr **83,8 bis 84 Jahre**
- 12 Dabei handelt es sich nur um eine demografische Näherung. Die individuelle oder kohortenbezogene Lebenserwartung kann höher liegen; außerdem können die bis 2041 geltenden versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen hiervon abweichen. ([OECD](#))

B. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Struktur des Systems

- 13 Das System nach der LSS 1997 ist im Kern ein **beitragsorientiertes, kapitalgedecktes Individualkontensystem**. Für jede versicherte Person wird bei einer AFORE ein persönliches Altersvorsorgekonto geführt.
- 14 Der Versorgungserwerb setzt sich insbesondere zusammen aus:
 - Pflichtbeiträgen des Arbeitnehmers,
 - Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers,
 - staatlichen Beiträgen beziehungsweise Sozialquoten,
 - freiwilligen zusätzlichen Beiträgen,
 - den Kapitalanlageerträgen,
 - abzüglich der Verwaltungskosten der AFORE.
- 15 Die spätere Rente ist daher – vorbehaltlich einer garantierten Mindestrente und gegenwärtiger Aufstockungsregelungen – nicht als fester Prozentsatz des letzten Einkommens definiert. Sie hängt insbesondere vom Kontostand, den Versicherungswochen, dem Beitragslohn, der Beitragsdichte, den Anlageerträgen, den AFORE-Kosten und dem Renteneintrittsalter ab. ([consar.gob.mx](#))

II. Beitragszahlung durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Staat

- 16 Der Versorgungserwerb erfolgt **tripartit** durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Staat.
- 17 Der Arbeitnehmeranteil zur Altersvorsorge beträgt gegenwärtig grundsätzlich **1,125 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts**. Hinzu kommen Arbeitgeberbeiträge, insbesondere der 2-prozentige Beitrag für den Versicherungszweig „Retiro“ und ein nach der Lohnhöhe gestaffelter Beitrag für Alter und Arbeitslosigkeit im fortgeschrittenen Alter. Für niedrigere und mittlere Einkommen gewährt der Bund zusätzlich eine Sozialquote.
- 18 Für 2026 weist die offizielle CONSAR-Methodik – noch ohne die zusätzliche staatliche Sozialquote – folgende Gesamtbeiträge zum Altersvorsorgekonto aus:

Mexiko

Monatliches beitragspflichtiges Entgelt	Grundbeitrag 2026
bis 1 Mindestlohn	6,275 %
1,01 Mindestlohn bis 1,5 UMA	6,801 %
1,51 bis 2 UMA	7,976 %
2,01 bis 2,5 UMA	8,681 %
2,51 bis 3 UMA	9,151 %
3,01 bis 3,5 UMA	9,486 %
3,51 bis 4 UMA	9,738 %
mehr als 4 UMA	10,638 %

- 19 Die Arbeitgeberbeiträge werden aufgrund der Reform noch bis Ende 2030 stufenweise angehoben. Die staatliche Sozialquote wird nach der Einkommenshöhe bemessen und vierteljährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex aktualisiert. (consar.gob.mx)

III. Leistungsformen

- 20 Bei ausreichendem Versorgungskapital kann die Altersleistung grundsätzlich erbracht werden als:
- **Renta Vitalicia:** lebenslange Rente durch ein Versicherungsunternehmen;
 - **Retiro Programado:** programmierte Entnahme durch die AFORE;
 - gegebenenfalls Kombinationen beziehungsweise gesetzliche Sonderformen.
- 21 Reicht das Guthaben nicht für eine entsprechend hohe eigenfinanzierte Rente aus, kann bei Erfüllung der Alters- und Beitragsvoraussetzungen eine **Pensión Garantizada**, also eine staatlich garantierte Mindestversorgung, eingreifen. Deren Höhe richtet sich nicht nach einem einheitlichen Festbetrag, sondern insbesondere nach dem Renteneintrittsalter, dem durchschnittlichen Beitragslohn und der Zahl der Versicherungswochen. (consar.gob.mx)

IV. Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts?

- 22 **Nein.** Der Anspruch aus dem IMSS-/AFORE-System entsteht nicht allein aufgrund eines legalen Aufenthalts oder Wohnsitzes in Mexiko. Erforderlich sind grundsätzlich:
- eine IMSS-versicherte Beschäftigung oder eine zulässige freiwillige Versicherung,
 - tatsächliche Beitragszahlungen,
 - die erforderliche Zahl von Versicherungswochen,
 - das maßgebliche Rentenalter.

Mexiko

- 23 Eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer ist für den Erwerb dieser beitragsbezogenen Rente nicht vorgesehen.
- 24 Daneben existiert die steuerfinanzierte **Pensión para el Bienestar de las Personas Adultas Mayores**. Diese ist keine durch Beiträge erworbene Sozialversicherungsrente, sondern eine Sozialleistung für mindestens 65-jährige mexikanische Staatsangehörige beziehungsweise Eingebürgerte mit aktuellem Wohnsitz in Mexiko. ([Programas para el Bienestar](#))

V. Kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland

- 25 Zwischen Deutschland und Mexiko besteht gegenwärtig **kein bilaterales Sozialversicherungsabkommen**. Mexiko gilt aus deutscher Sicht als „vertragsloses Ausland“. Deutsche und mexikanische Versicherungszeiten werden daher grundsätzlich nicht zur Erfüllung von Wartezeiten zusammengerechnet; jeder Staat prüft die Ansprüche ausschließlich nach seinem eigenen Recht. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

C. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- 26 Das AFORE-System kennt keine Dynamisierung nach Art einer deutschen Entgeltpunktbewertung oder einer garantierten jährlichen Anwartschaftserhöhung.
- 27 Der Wert der Anwartschaft verändert sich durch:
- die laufenden nominalen Beiträge,
 - die Entwicklung des beitragspflichtigen Entgelts,
 - die Kapitalanlageerträge der zuständigen AFORE beziehungsweise SIEFORE,
 - freiwillige Zusatzbeiträge,
 - die Verwaltungskosten der AFORE,
 - Unterbrechungen der Beitragszahlung.
- 28 Die Anwartschaft ist somit grundsätzlich **kapitalmarkt- und beitragsabhängig**. Eine bestimmte nominale oder reale Mindestverzinsung des gesamten Versorgungskontos wird nicht generell zugesagt. Der offizielle CONSAR-Rechner arbeitet beispielsweise alternativ mit angenommenen realen Renditen von 4 % oder 5 %, stellt diese aber lediglich als Berechnungsannahmen und nicht als Garantie dar. ([consar.gob.mx](#))
- 29 Die staatliche Sozialquote wird dagegen vierteljährlich entsprechend dem mexikanischen Verbraucherpreisindex INPC angepasst. ([consar.gob.mx](#))

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

- 30 Die Anpassung hängt von der gewählten Leistungsform ab.

III. Lebenslange Rente und gesetzliche Renten

- 31 Die nach dem Invaliditäts- und Hinterbliebenenrecht gewährten Renten sowie die garantierte Altersrente werden grundsätzlich jährlich im **Februar** entsprechend der Veränderung des mexikanischen Verbraucherpreisindex **INPC** erhöht. Das IMSS beschreibt dies allgemein dahin, dass der Rentenbetrag jährlich im Februar mit der Inflation steigt.
(imss.gob.mx)

IV. Programmierter Entnahme

- 32 Beim **Retiro Programado** wird die Jahresleistung regelmäßig neu berechnet. Maßgeblich sind:
- das noch vorhandene Kontoguthaben,
 - die bis dahin erzielten Kapitalerträge,
 - die voraussichtliche weitere Bezugsdauer,
 - die Versorgung mitversicherter Hinterbliebener.
- 33 Die programmierte Entnahme ist deshalb nicht notwendig allein an die Inflation gekoppelt. Sie kann trotz nominaler Anpassungen sinken, wenn das verbleibende Kapital oder die Anlageerträge hinter den Berechnungsannahmen zurückbleiben.

D. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

1. Voraussetzungen

- 34 Eine Invalidität im Sinne des IMSS-Rechts liegt grundsätzlich vor, wenn die versicherte Person infolge einer nicht arbeitsbedingten Krankheit oder eines nicht arbeitsbedingten Unfalls dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, durch eine ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit entsprechende Arbeit mehr als 50 % ihres früheren Entgelts zu erzielen.
(imss.gob.mx)
- 35 Grundsätzlich werden mindestens **250 Versicherungswochen** verlangt. Bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 75 % genügen **150 Versicherungswochen**.

2. Höhe

- 36 Die Invaliditätsrente beträgt grundsätzlich:
35 % des inflationsbereinigten Durchschnitts der beitragspflichtigen Entgelte der letzten 500 Versicherungswochen
- 37 Hinzu kommen gegebenenfalls Familienzuschläge und Unterstützungsleistungen.
(imss.gob.mx)

3. Verhältnis zur Altersrente

- 38 Es besteht **keine feste Quote zur späteren Altersrente**. Die Invaliditätsrente wird nach einer eigenen, einkommensbezogenen Formel berechnet, während die Altersrente nach der LSS 1997 grundsätzlich vom AFORE-Kapital abhängt.
- 39 Für eine versicherungsmathematische Bewertung ist daher nicht sachgerecht, die mexikanische Invaliditätsrente pauschal etwa mit 100 % oder 50 % der Altersrente anzusetzen. Erforderlich wäre eine gesonderte Modellierung anhand des durchschnittlichen Beitragslohns der letzten 500 Wochen.

E. Hinterbliebenenversorgung

- 40 Das IMSS-System gewährt insbesondere:
- Witwen- beziehungsweise Witwerrente,
 - Waisenrenten,
 - unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen an unterhaltsabhängige Eltern.

II. Witwen- oder Witwerrente

- 41 Die Witwen- beziehungsweise Witwerrente beträgt grundsätzlich:
- 90 % der Invaliditätsrente, die der verstorbenen Person zugestanden hätte oder die sie bereits bezogen hat.**
- 42 Sie beträgt also nicht ohne Weiteres 90 % einer tatsächlich bezogenen Altersrente. Bei Altersrentnern des AFORE-Systems ist außerdem der beim Rentenbeginn abgeschlossene Hinterbliebenenschutz beziehungsweise das vorhandene Versorgungskapital zu berücksichtigen. (imss.gob.mx)
- 43 Grundvoraussetzungen sind regelmäßig:
- mindestens 150 Versicherungswochen der verstorbenen Person oder ein bereits bestehender Rentenbezug,
 - bestehende Versicherung beziehungsweise Wahrung der Anwartschaft,
 - Nachweis der Ehe oder einer gesetzlich anerkannten Lebensgemeinschaft.
- 44 Ist der Tod Folge eines Arbeitsunfalls, gelten teilweise abweichende Voraussetzungen. (imss.gob.mx)
- 45 Die Leistung wird grundsätzlich dem überlebenden Ehegatten gewährt. Fehlt ein Ehegatte, kann eine qualifizierte nichteheliche Lebensgemeinschaft anspruchsberechtigt sein. Die Witwen- oder Witwerrente endet grundsätzlich bei Wiederheirat beziehungsweise einer neuen anspruchsbegründenden Lebensgemeinschaft; bei Wiederheirat kann eine Abfindung von mehreren Jahresbeträgen vorgesehen sein.

III. Waisenrenten

46 Typischerweise erhält:

- eine Halbweise 20 %,
- eine Vollweise 30 % beziehungsweise nach bestimmten Konstellationen einen höheren gesetzlichen Satz

der maßgeblichen Invaliditätsrente. Alters-, Ausbildungs- und Invaliditätsgrenzen sind zu beachten. Die Summe sämtlicher abgeleiteter Hinterbliebenenleistungen ist begrenzt.

IV. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

47 Eine allgemeine **Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente** nach dem Vorbild einzelner europäischer Versorgungssysteme besteht im mexikanischen IMSS-Recht nicht.

48 Anspruchsberechtigt sind nach den gesetzlichen Tatbeständen grundsätzlich:

- der bei Tod bestehende Ehegatte,
- ersatzweise eine qualifizierte Lebenspartnerin oder ein qualifizierter Lebenspartner,
- Kinder,
- gegebenenfalls unterhaltsabhängige Eltern.

49 Ein früherer Ehegatte erhält allein aufgrund der früheren Ehe, einer früheren Unterhaltsverpflichtung oder gemeinsamer Kinder keine Hinterbliebenenrente. Das gilt auch dann, wenn der geschiedene Ehegatte tatsächlich Unterhalt bezogen hat. Etwas anderes käme nur in Betracht, wenn nach der Scheidung erneut eine eigenständig anspruchsbegründende Lebensgemeinschaft entstanden wäre; der Anspruch würde dann aber auf dieser Lebensgemeinschaft und nicht auf dem Status als geschiedener Ehegatte beruhen. Die offiziellen IMSS-Informationen nennen als Berechtigte den bestehenden Ehegatten beziehungsweise ersatzweise die anerkannte nichteheliche Lebensgemeinschaft, nicht aber den geschiedenen Ehegatten. (imss.gob.mx)

F. Besteuerung

I. Mexikanisches innerstaatliches Steuerrecht

50 Renten aus der mexikanischen Sozialversicherung beziehungsweise aus den gesetzlichen Altersvorsorgekonten sind nach Art. 93 Abs. IV und V des mexikanischen Einkommensteuergesetzes grundsätzlich bis zu einem Tagesbetrag von

15 allgemeinen mexikanischen Mindesttageslöhnen

von der mexikanischen Einkommensteuer **ISR – Impuesto sobre la Renta** befreit.

Mexiko

- 51 Dabei werden sämtliche Renten- und Ruhegehaltsbezüge der betreffenden Person zusammengerechnet. Der über dem Freibetrag liegende Teil unterliegt der regulären mexikanischen Einkommensteuer und grundsätzlich auch dem Steuerabzug. (www.matnp.sat.gob.mx)
- 52 Bei einer einmaligen Auszahlung aus dem Altersvorsorgekonto gelten andere Freibeträge. Art. 93 Abs. XIII sieht grundsätzlich eine Befreiung bis zu 90 Mindesttageslöhnen für jedes berücksichtigungsfähige Dienst- oder Beitragsjahr vor; der darüber hinausgehende Betrag kann steuerpflichtig sein. (www.matnp.sat.gob.mx)

II. Bewertung

- 53 Für durchschnittliche mexikanische Sozialversicherungsrenten führt der hohe Freibetrag häufig zu vollständiger Steuerfreiheit. Höhere Renten, mehrere gleichzeitig bezogene Versorgungsgelder oder Kapitalauszahlungen können dagegen teilweise steuerpflichtig sein.
- 54 Bei Personen mit Wohnsitz außerhalb Mexikos müssen zusätzlich das mexikanische Recht für beschränkt Steuerpflichtige und das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden.

G. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 55 Von der laufenden IMSS-Rente werden grundsätzlich **keine Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung** abgezogen.
- 56 Pensionäre und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen behalten grundsätzlich Zugang zu den medizinischen Leistungen des IMSS. Diese Versorgung wird nach der gesetzlichen Finanzierungsstruktur nicht durch einen Abzug von der individuellen Rente, sondern insbesondere durch Beiträge auf die Arbeitsentgelte der aktiv Versicherten finanziert. Für die medizinische Versorgung der Pensionäre sieht das System eine Gesamtfinanzierung von grundsätzlich **1,5 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts** der aktiven Versicherten vor. (imss.gob.mx)
- 57 Damit ist zu unterscheiden zwischen:
- **Sozialversicherungsbeiträgen:** grundsätzlich kein Abzug von der Rentenzahlung;
 - **mexikanischer Einkommensteuer:** gegebenenfalls Abzug auf den den Freibetrag übersteigenden Teil;
 - **Kosten einer AFORE oder Rentenversicherung:** können in der Kalkulation beziehungsweise Kapitalanlage berücksichtigt sein, sind aber keine Sozialabgaben.

H. Doppelbesteuerungsabkommen

- 58 Zwischen Deutschland und Mexiko besteht ein **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**. Maßgeblich ist das Abkommen vom 9. Juli 2008, das durch ein späteres Änderungsprotokoll ergänzt wurde.

I. Besteuerung mexikanischer Sozialversicherungsrenten

- 59 Art. 18 Abs. 1 des DBA enthält für private Ruhegehälter grundsätzlich das Wohnsitzstaatsprinzip. Für Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gilt jedoch die Sonderregelung des Art. 18 Abs. 2:
- Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Vertragsstaats dürfen ausschließlich in diesem anderen Staat besteuert werden.
- 60 Bezieht eine in Deutschland ansässige Person eine Rente aus der mexikanischen gesetzlichen Sozialversicherung, steht das Besteuerungsrecht danach grundsätzlich **ausschließlich Mexiko** zu. Umgekehrt darf eine deutsche gesetzliche Sozialversicherungsrente bei Wohnsitz in Mexiko grundsätzlich ausschließlich Deutschland besteuern. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 61 Bei reinen privatrechtlichen AFORE-Auszahlungen oder Versicherungsleistungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie noch als Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung im Sinne von Art. 18 Abs. 2 oder als sonstige Rente nach Art. 18 Abs. 1 einzuordnen sind.
- 62 Das DBA ist nicht mit einem Sozialversicherungsabkommen zu verwechseln: Ein **DBA besteht**, ein Abkommen über die Zusammenrechnung deutscher und mexikanischer Versicherungszeiten dagegen **nicht**.

I. Inflation in Mexiko

- 63 Die folgende Tabelle zeigt die jeweilige Veränderung des mexikanischen Verbraucherpreisindex **INPC im Dezember gegenüber Dezember des Vorjahres**:

Jahr	Inflationsrate
2016	3,36 %
2017	6,77 %
2018	4,83 %
2019	2,83 %
2020	3,15 %
2021	7,36 %

Mexiko

Jahr	Inflationsrate
2022	7,82 %
2023	4,66 %
2024	4,21 %
2025	3,69 %

Die Werte 2016 bis 2021 ergeben sich aus den jährlichen Veröffentlichungen des mexikanischen Statistikamtes INEGI. ([INEGI](#))

Die Werte 2022 bis 2025 wurden ebenfalls von INEGI veröffentlicht. ([INEGI](#))

64 Zusammenfassung über fünf und zehn Jahre

Betrachtungszeitraum	Kumulierte Preissteigerung	Geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025 – fünf Jahre	30,91 %	5,53 % p. a.
2016–2025 – zehn Jahre	60,64 %	4,85 % p. a.

- 65 Die kumulierten Werte sind geometrisch berechnet. Die bloße Addition der Jahresraten würde die tatsächliche Preissteigerung wegen des Zinseszins effekts überschätzen beziehungsweise methodisch falsch darstellen.
- 66 Für eine langfristige Barwert- oder Dynamisierungsbetrachtung fällt auf, dass die mexikanische Inflation in den vergangenen zehn Jahren deutlich über der von der Europäischen Zentralbank langfristig angestrebten Größenordnung von 2 % lag. Die gesetzliche INPC-Anpassung schützt Renten grundsätzlich vor der allgemeinen mexikanischen Verbraucherpreisentwicklung, nicht aber zwingend vor individuellen Kostensteigerungen oder Wechselkursverlusten gegenüber dem Euro.

J. Rentenrechner

II. CONSAR-Rechner für das AFORE-System

- 67 Für Arbeitnehmer im System der LSS 1997 stellt die mexikanische Aufsichtsbehörde **CONSAR** einen offiziellen Rechner zur Verfügung. Er schätzt:
- das Versorgungskapital bei Rentenbeginn,
 - die monatliche Rente,
 - die Ersatzquote im Verhältnis zum beitragspflichtigen Entgelt,
 - die Auswirkungen freiwilliger Zusatzbeiträge.
- 68 Berücksichtigt werden insbesondere:

Mexiko

- aktuelles Alter,
 - gewünschtes Renteneintrittsalter zwischen 60 und 67,
 - gegenwärtiges AFORE-Guthaben,
 - monatlicher Beitragslohn,
 - Beitragsdichte,
 - AFORE-Verwaltungskosten,
 - angenommene reale Rendite,
 - freiwillige Beiträge,
 - Zahl der Versicherungswochen.
- 69 Die Berechnungsmethode und die für 2026 verwendeten Parameter werden von CONSAR detailliert offengelegt. Die Berechnung ist eine Prognose und keine rechtsverbindliche Rentenauskunft. (consar.gob.mx)

III. IMSS-Simulator für das alte System

- 70 Für Personen mit Versicherungszeiten vor dem 1. Juli 1997 stellt das IMSS zusätzlich einen Simulator nach der LSS 1973 bereit. Er verlangt insbesondere:
- Jahr des erstmaligen Versicherungsbeginns,
 - Alter,
 - Beitragswochen,
 - durchschnittlichen Beitragslohn der letzten fünf Jahre.
- 71 Der Simulator weist ausdrücklich darauf hin, dass er nur eine Schätzung nach dem bis 30. Juni 1997 geltenden Recht liefert. (tspi.imss.gob.mx)

K. Gesamtergebnis

- 72 Für einen 1976 geborenen Mann beträgt das reguläre Renteneintrittsalter nach dem mexikanischen IMSS-System derzeit **65 Jahre**, mithin im Jahr **2041**. Nach dem AFORE-System wären dann mindestens **1.000 Beitragswochen** erforderlich. Die demografisch zu erwartende Rentenbezugszeit liegt überschlägig bei etwa **18,8 Jahren**, also bis zu einem Alter von rund **84 Jahren**.
- 73 Der Versorgungserwerb ist im System nach 1997 im Wesentlichen **kapitalgedeckt und beitragsorientiert**. Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Staat finanzieren ein persönliches AFORE-Konto. Die spätere Rente hängt stark von Beitragsdauer, Entgelthöhe, Kapitalanlageertrag, Kosten und Renteneintrittsalter ab.
- 74 Die Invaliditätsrente beträgt nicht einen bestimmten Anteil der Altersrente, sondern grundsätzlich **35 % des inflationsbereinigten Durchschnittslohns der letzten 500 Versicherungswochen**. Die Witwen- beziehungsweise Witwerrente beträgt grundsätzlich **90 % der maßgeblichen Invaliditätsrente**. Eine eigenständige Geschiedenenhinterbliebenenversorgung besteht nicht.

Mexiko

- 75 Laufende Renten sind in Mexiko bis zu einer relativ hohen gesetzlichen Grenze steuerfrei; darüber hinaus fällt Einkommensteuer an. Sozialversicherungsbeiträge werden von der Rente grundsätzlich nicht abgezogen. Das deutsch-mexikanische DBA weist das Besteuerungsrecht für Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich ausschließlich dem Herkunftsstaat zu. Ein Sozialversicherungsabkommen zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten besteht dagegen nicht.